



Lichtenau

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der LS telcom AG, Lichtenau
Wertpapier-Kenn-Nr. 575 440
(ISIN: DE0005754402)

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am 3. März 2005 um 10 Uhr im Bürgerhaus Neuer Markt, Europaplatz, 77815 Bühl, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30.09.2004, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2003/2004.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003/2004

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien von bis zu insgesamt 10% des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- b) Der Erwerb von eigenen Aktien erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Angebots der Gesellschaft. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb eigener Aktien bzw. im Falle eines öffentlichen Kaufangebots vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
- c) Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien hat grundsätzlich über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots zu erfolgen.

Die Gesellschaft wird aber ermächtigt, eine andere Form der Veräußerung vorzunehmen, soweit dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, um die unter lit. d) festgelegten Zwecke des Aktienrückkaufs zu erreichen. In diesem Fall ist das Erwerbsrecht der Aktionäre ausgeschlossen und darf der Veräußerungspreis für eine Aktie der Gesellschaft (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Kurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Veräußerung der eigenen Aktien nicht wesentlich unterschreiten.

d) Die Ermächtigung wird ausschließlich zu folgenden Zwecken erteilt:

- zur Nutzung der eigenen Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen durch die Gesellschaft;
- zur Einziehung der Aktien;

- zur Einführung der Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen diese bislang nicht gehandelt werden.
- e) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.
- f) Die Ermächtigung wird zum 04. März 2005 wirksam und gilt bis zum 03. September 2006. Die in der letzten Hauptversammlung am 05. März 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

5. Änderung von § 13 Abs. 2 der Satzung

a) Durch das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) wurde aufgrund einer Änderung von § 25 AktG der Bundesanzeiger in Papierform durch den elektronischen Bundesanzeiger ersetzt. In § 13 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist eine klarstellende Regelung erforderlich.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 13 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktien vor der Versammlung zu hinterlegen sind - den Tag der Veröffentlichung und den letzten Hinterlegungstag nicht mitgerechnet -, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.“

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Personen zusammen. Das Amt der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt daher der Hauptversammlung die Wahl der folgenden Personen als Aufsichtsratsmitglieder vor:

1. Herr Dr. Winfried Holtermüller, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Schelling & Partner, Stuttgart
- keine weiteren Mandate
2. Herr Karl Hensinger, Diplom -Finanzwirt (F.H.),
Untersulmetingen
- keine weiteren Mandate
3. Herr Prof. Dr. Werner Wiesbeck, Universitätsprofessor, Universität Karlsruhe
- keine weiteren Mandate.

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009/2010 beschließt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004/2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004/2005 zu wählen.

BERICHT DES VORSTANDS ÜBER DEN AUSSCHLUß DES ERWERBSRECHTS BEI DER VERÄUßERUNG EIGENER AKTIEN GEMÄß §§ 71 ABS. 1 NR. 8; 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG (PUNKT 4 DER TAGESORDNUNG)

Tagesordnungspunkt 4 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die Vorjahresermächtigung wird damit verlängert.

Diese Ermächtigung soll der LS telcom AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu den abschließend in dem Beschluss der Hauptversammlung aufgeführten Zwecken zu erwerben. Die Gesellschaft soll insbesondere die Möglichkeit haben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen der Vereinbarung von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Die LS telcom AG soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die LS telcom AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung sind eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Möglichkeit, zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten, von besonderer Bedeutung.

Die Gesellschaft ist daher bemüht, ihre Aktionärsbasis zu verbreitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu gestalten.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der LS telcom AG daher den notwendigen Spielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre Rechnung, da eigene Aktien im Bedarfsfall als "Tauschwährung" bei Unternehmenskäufen genutzt werden können. Der Veräußerungspreis im Falle des Ausschlusses des Erwerbsrechts (TOP 4 c) darf (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Kurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Vertragsschluss zur Veräußerung eigener Aktien nicht wesentlich unterschreiten. Damit soll entsprechend der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG eine wesentliche Benachteiligung der Aktionäre, deren Erwerbsrecht ausgeschlossen wurde, vermieden werden.

Die Entscheidung, ob für die vorgenannten Akquisitionen eigene Aktien zurückerworben werden oder Aktien aus dem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Vorstand der LS telcom AG

RECHT ZUR TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 24.02.2005 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder der nachfolgenden Hinterlegungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten hinterlegen:

PR IM TURM HV-Service AG,
Römersstraße 72-74
D-68259 Mannheim

Fax: +49 (0) 621-709907

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft vertreten lassen können (Stimmrechtsvertreter). Einzelheiten hierzu haben wir für Sie auf unserer Homepage www.LStelcom.com unter dem Menüpunkt Investor Relations zur Verfügung gestellt. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also am 25.02.2005, bei der Gesellschaft einzureichen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder per Telefax zu übersenden:

Harald Ludwig
LS telcom AG
Im Gewerbegebiet 31-35
D-77839 Lichtenau

Fax +49 (0) 7227 9535 605

Die Gesellschaft wird nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Gegenanträge, Wahlvorschläge und weitere Informationen zur Hauptversammlung im Internet unter www.LStelcom.com veröffentlichen.

Lichtenau, im Januar 2005
Der Vorstand der LS telcom AG